

Aktivitätsklauseln in den DBA*

*Auf die Anmerkungen am Ende der Übersicht wird hingewiesen.

DBA-Staat	Keine Aktivitätsklausel	Aktivitätsklausel	Verweis auf § 8 AStG ¹	nach Art. __ des jeweiligen DBA (P = Protokoll zum DBA)
Ägypten		X		24 Abs. 1 d)
Argentinien		X		P Ziff. 5 zu Art. 23
Armenien	Fortgeltung DBA UdSSR (siehe dort)			
Aserbaidschan	Fortgeltung DBA UdSSR (siehe dort)			
Australien		X		P Ziff. 10 d zu Art. 22
Bangladesch		X		22 Abs. 1 d)
Belarus (Weißrussland)	Fortgeltung DBA UdSSR (siehe dort)			
Belgien	X			
Bolivien		X		P Ziff. 8 zu Art. 23
Bosnien/Herzegowina	Fortgeltung DBA Jugoslawien (siehe dort)			
Brasilien		X		P Ziff. 8 zu Art. 24
Bulgarien		X		22 Abs. 1 c)
Ceylon	siehe Sri Lanka			
China ²		X		P Ziff 6 b zu Art. 24 Abs. 2
Côte d'Ivoire		X		23 Abs. 1 e)
Dänemark	X			
Ecuador		X		P Ziff. 3 zu Art. 23
Elfenbeinküste	siehe Côte d'Ivoire			
Estland		X	X	23 Abs. 1 c)
Finnland		X		P Ziff. 5 zu Art. 23
Frankreich	X			
Georgien	Fortgeltung DBA UdSSR (siehe dort)			
Griechenland		X ³		17 Abs. 2 b bb)
Großbritannien	siehe Vereinigtes Königreich			
Indien		X		23 Abs. 1 e)
Indonesien		X		23 Abs. 1 d)
Iran		X ⁴		24 Abs. 1 d)
Irland	X			
Island		X ⁵		P zu Art. 23 Abs. 1 a)
Israel		X		18 Abs. 1 d)
Italien	X			
Jamaika		X		P Ziff. 2 zu Art. 23
Japan	X			
Jugoslawien		X ⁶		24 Abs. 1 c)

¹ Siehe Anmerkung Nr. 2.

² Das DBA mit der Volksrepublik China gilt nicht für Hongkong, Macau und Taiwan.

³ Gilt nur für Schachteldividenden, siehe auch Anmerkung Nr. 6.

⁴ Gilt nur für Schachteldividenden, siehe auch Anmerkung Nr. 6.

⁵ Gilt nur für Schachteldividenden, siehe auch Anmerkung Nr. 6.

⁶ Hinweis auf Anmerkung Nr. 5.

DBA-Staat	Keine Aktivitätsklausel	Aktivitätsklausel	Verweis auf § 8 AStG ¹	nach Art. __ des jeweiligen DBA (P = Protokoll zum DBA)
Kanada (bis 2000) (ab 2001) ⁷	X			
		X	X	23 Abs. 2 c)
Kasachstan		X	X	23 Abs. 2 c)
Kenia		X		P Ziff. 6 zu Art. 23
Kirgisistan	Fortgeltung DBA UdSSR (siehe dort)			
Korea ⁸ (bis 2002) (ab 2003) ⁹		X		P Ziff. 6 zu Art. 22
		X	X	23 Abs. 1 c)
Kroatien	Fortgeltung DBA Jugoslawien (siehe dort)			
Kuwait		X	X	24 Abs. 1 c)
Lettland		X	X	23 Abs. 1 c)
Liberia		X		P Ziff. 7 zu Art. 23
Litauen		X	X	23 Abs. 1 c)
Luxemburg	X			
Malaysia		X		P Ziff. 7 b zu Art. 23
Malta (bis 2001) (ab 2002) ¹⁰		X		P Ziff. 4 zu Art. 23
		X	X	23 Abs. 1 d)
Marokko		X		P Ziff. 2 zu Art. 23
Mauritius		X		P Ziff. 4 zu Art. 24
Mazedonien	Fortgeltung DBA Jugoslawien (siehe dort)			
Mexiko		X		23 Abs. 2 d)
Moldau (Moldawien)	Fortgeltung DBA UdSSR (siehe dort)			
Mongolei		X		23 Abs. 1 d)
Namibia		X		23 Abs. 1 c)
Neuseeland	X			
Niederlande	X			
Norwegen	X			
Österreich (bis 2002) (ab 2003) ¹¹	X			
	X			
Pakistan		X		22 Abs. 1 c)
Philippinen		X		P Ziff. 6 zu Art. 24
Polen		X ¹²		P Ziff. 6 zu Art. 21
Portugal		X		P Ziff. 8 zu Art. 24
Rumänien (bis 2003) (ab 2004) ¹⁴		X ¹³		P Ziff. 6 zu Art. 19
		X	X	23 Abs. 2 c)
Russische Föderation		X	X	23 Abs. 2 c)
Sambia		X		P Ziff. 4 zu Art. 23
Schweden	X			
Schweiz		X ¹⁵	X	24 Abs. 1 Nr. 1 a)
Serbien und Montenegro	Fortgeltung DBA Jugoslawien (siehe dort)			

⁷ Revisionsabkommen vom 19.04.2001, BStBl 2002 I S. 505.

⁸ Die Abkommen mit der Republik Korea gelten nicht für Nordkorea.

⁹ Revisionsabkommen vom 10.03.2000, BStBl 2003 I S. 24.

¹⁰ Revisionsabkommen vom 08.03.2001, BStBl 2002 I S. 76.

¹¹ Revisionsabkommen vom 24.08.2000, BStBl 2002 I S. 54.

¹² Hinweis auf Anmerkung Nr. 4.

¹³ Hinweis auf Anmerkung Nr. 4.

¹⁴ Revisionsabkommen vom 04.07.2001, BStBl 2004 I S. 273.

¹⁵ Gilt nur für Schachteldividenden.

DBA-Staat	Keine Aktivitätsklausel	Aktivitätsklausel	Verweis auf § 8 AStG ¹	nach Art. __ des jeweiligen DBA (P = Protokoll zum DBA)
Simbabwe		X		23 Abs.1 d)
Singapur		X ¹⁶		P Ziff. 3 zu Art. 23
Slowakei	Fortgeltung DBA Tschechoslowakei (siehe dort)			
Slowenien	Fortgeltung DBA Jugoslawien (siehe dort)			
Sowjetunion	siehe UdSSR			
Spanien		X ¹⁷		Notenwechsel zu Art. 23
Sri Lanka		X		P Ziff. 2 zu Art. 23
Südafrika		X		Notenwechsel zu Art. 20
Südkorea	siehe Korea			
Tadschikistan	Fortgeltung DBA UdSSR (siehe dort)			
Thailand		X ¹⁸		Notenwechsel zu Art. 22
Trinidad/Tobago		X		P Ziff. 5 zu Art. 22
Tschechien	Fortgeltung DBA Tschechoslowakei (siehe dort)			
Tschechoslowakei		X ¹⁹		23 Abs. 1 c)
Türkei	X			
Tunesien		X		P Ziff. 2 zu Art. 23
Turkmenistan	Fortgeltung DBA UdSSR (siehe dort)			
UdSSR (GUS)	X			
Ukraine		X	X	23 Abs. 1 c)
Ungarn		X		23 Abs. 1 c)
Uruguay		X		P Ziff. 5 zu Art. 23
USA	siehe Vereinigte Staaten			
Usbekistan (bis 2001)	Fortgeltung DBA UdSSR (siehe dort)			
(ab 2002) ²⁰		X	X	23 Abs. 1 c)
Venezuela		X		23 Abs. 1 d)
Vereinigte Arabische Emirate ²¹		X	X	24 Abs. 1 c)
Vereinigtes Königreich	X			
Vereinigte Staaten	X			
Vietnam		X		23 Abs. 2 d)
Weißrussland (Belarus)	Fortgeltung DBA UdSSR (siehe dort)			
Zypern		X		P Ziff. 3 zu Art. 23

¹⁶ Hinweis auf Anmerkung Nr. 4.

¹⁷ Gilt nur für Schachteldividenden, siehe auch Anmerkung Nr. 6.

¹⁸ Gilt nur für Schachteldividenden, siehe auch Anmerkung Nr. 6.

¹⁹ Hinweis auf Anmerkung Nr. 4.

²⁰ Abkommen vom 07.09.1999, BStBl 2001 I S. 765.

²¹ Das DBA mit den VAE tritt am 10.08.2006 außer Kraft, BMF 07.12.2001, BStBl I S. 986.

Anmerkungen:

1. Wie sich aus der vorstehenden Übersicht ergibt, enthalten die meisten der deutschen DBA Aktivitätsklauseln, die für Betriebsstätteneinkünfte, für bewegliches und unbewegliches Vermögen dieser Betriebsstätten, Gewinne aus dessen Veräußerung, für Schachteldividenden und Schachtelbeteiligungen die Anrechnungsmethode vorsehen, wenn die Einnahmen (zum Teil Einkünfte) nicht zu mindestens 90 % (= ausschließlich oder fast ausschließlich) aus aktiven Tätigkeiten im ausländischen Staat stammen.
2. Die Aktivitätsklauseln verweisen teilweise auf § 8 AStG (Hinweis auf die vierte Spalte der Übersicht). Bei solchen Verweisen handelt es sich stets um sog. statische Verweise, d. h. es ist auf § 8 AStG in der bei Unterzeichnung des DBA gültigen Fassung abzustellen. Spätere Änderungen des § 8 AStG sind bei der Prüfung der Aktivitätsklausel des DBA nicht zu berücksichtigen.
3. In anderen DBA werden in den Aktivitätsklauseln eigene Abgrenzungskriterien aufgestellt. In der Regel werden die Herstellung und der Verkauf von Gütern und Waren, die technische Beratung, technische Dienstleistungen und Bank- bzw. Versicherungsgeschäfte als aktive (unschädliche) Tätigkeiten eingestuft.
4. Nach den DBA Polen, Rumänien (bis 2003), Singapur und Tschechoslowakei gehört die technische Beratung nicht zu den aktiven Tätigkeiten.
5. Im Aktivitätskatalog des DBA Jugoslawien sind die Bank- und Versicherungsgeschäfte nicht aufgeführt.
6. In fünf weiteren DBA ist eine Aktivitätsklausel enthalten, die nur für Schachteldividenden anzuwenden und deshalb für die Besteuerung natürlicher Personen ohne Bedeutung ist (Griechenland, Iran, Island, Spanien und Thailand).
7. Die Aktivitätsklauseln sind entweder im Methodenartikel (Art. 23 OECD-MA) oder "versteckt" im Protokoll oder Notenwechsel zu diesem Artikel enthalten.

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen unterhält eine Betriebsstätte in Tschechien, deren Einnahmen zu 50 % aus dem Verkauf von Waren und zu 50 % aus Vermittlungsprovisionen für andere deutsche Firmen bestehen.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 DBA Tschechoslowakei darf Tschechien als Quellenstaat die Einkünfte der Betriebsstätte des deutschen Unternehmens besteuern. Deutschland vermeidet die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der tschechischen Steuer, da die Betriebsstätte die Aktivitätsklausel des Art. 23 Abs. 1 c) nicht erfüllt. Eine Freistellung unter Progressionsvorbehalt kommt für diese Betriebsstätte nicht in Betracht.

Abwandlung:

Die tschechische Betriebsstätte erzielt zu 95 % Einnahmen aus dem Verkauf von Waren.

Lösung wie oben, jedoch stellt Deutschland die Einkünfte der Betriebsstätte unter Progressionsvorbehalt gemäß Art. 23 Abs. 1 a) DBA Tschechoslowakei frei. Eine Anrechnung der tschechischen Steuer ist wegen der Freistellung ausgeschlossen.